

Kapitel	Betrag (in US Dollar)
Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht	
7 Internationaler Gerichtshof	28.145.500
8 Rechtsangelegenheiten	58.453.700
Einzelplan III insgesamt	86.599.200
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit	
9 Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	83.293.400
10 Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.886.200
11 Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	7.985.900
12 Handel und Entwicklung	68.087.900
13 Internationales Handelszentrum	18.861.800
14 Umwelt	23.364.300
15 Menschliche Siedlungen	12.508.400
16 Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	21.627.100
17 UN-Frauen	9.741.400
Einzelplan IV insgesamt	251.356.400
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit	
18 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	81.888.100
19	

C
Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2020

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2020 den folgenden Beschluss

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für 2020 bewilligten Betrag von 3.073.830.500 US-Dollar zuzüglich eines Betrags von 61.854.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 73/279 B vom 15. April 2019 und 73/306 vom 3. Juli 2019 gebilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2018-2019, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹ wie folgt finanziert:

a) 25.884.300 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 22.419.300 Dollar für die mit Resolution B für 2020 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 3.465.000 Dollar, das heißt der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2018-2019, die von der Versammlung in ihrer Resolution 74/250 B vom 27. Dezember 2019 gebilligt wurde;

b) 25.192.422 Dollar aus der Streichung von Verpflichtungen früherer Perioden für den Zweijahreszeitraum 2016-2017;

c) 3.084.608.300 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 73/271 der Versammlung vom 22. Dezember 2018 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 279.273.000 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 273.171.400 Dollar, entsprechend den mit Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für 2020;

b) 912.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 73/279 B und 73/306 für den Zweijahreshaushalt 2018 2019 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) 5.189.100 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 74/250 B für den Zweijahreshaushalt 2018 2019 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
 27. Dezember 2019

¹